

§ 8

Die Berechnung von Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten gemäß den Bestimmungen des Vertragssystems wird von dieser Anordnung nicht berührt. Diese sind nach wie vor auf der Grundlage der DWA-Zertifikate zu berechnen.

§ 9

Diese Anordnung gilt für den DIA-Nahrung, den sozialistischen Binnenhandel und die DWA.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1956

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Schneiderheinze
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Wiederaufbau oder Neuaufbau von Kraft-
fahrzeugen aus Ersatzteilen sowie deren Zulassung
zum öffentlichen Straßenverkehr.**

Vom 17. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung.

(2) Wiederaufbau im Sinne dieser Anordnung ist die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft von Kraftfahrzeugen, die länger als 12 Monate aus technischen Gründen aus dem Verkehr gezogen waren.

(3) Neuaufbau im Sinne dieser Anordnung ist der Aufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen und Einzelaggregaten, unabhängig davon, ob es sich um Fahrzeuge serienmäßiger Ausstattung oder um Eigenkonstruktionen handelt.

§ 2

(1) Die vorherige Zustimmung zum Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen wird durch den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, erteilt. Die vorherige Zustimmung für den Wieder- oder Neuaufbau von Traktoren wird von der Abteilung Verkehrspolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist vor Beginn des Aufbaues eines Kraftfahrzeuges zu stellen. Dem Antrag sind der Eigentumsnachweis über die vorhandenen Kraftfahrzeuge und Aggregate sowie eine eidesstattliche Erklärung über die beabsichtigte Form des Wieder- oder Neuaufbaues beizufügen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bzw. die Abteilung Verkehrspolizei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des beabsichtigten Aufbaues notwendig sind, vom Antragsteller anzufordern.

§ 3

Die vorherige Zustimmung zum Wieder- oder Neuaufbau darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein dringendes allgemeinerwirtschaftliches Interesse an dem aufzubauenden Kraftfahrzeug vorhanden ist;
- b) der Aufbau nach den gesetzlich festgelegten Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge erfolgt;

c) der Wirtschaft Ersatzteile und Einzelaggregate für die Kraftfahrzeuginstandsetzung nur in vertretbarem Umfang entzogen werden.

§ 4

Die Zulassung wiederaufgebauter oder neuaufgebauter Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt nur, wenn neben den sonstigen für die Zulassung erforderlichen Unterlagen die gemäß § 1 geforderte vorherige Zustimmungserklärung vorgelegt wird.

§ 5

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ist berechtigt, das Recht zur Erteilung einer vorherigen Zustimmung für den Neu- oder Wiederaufbau von Kraftfahrzeugen an eine ihm geeignet erscheinende und ihm fachlich unterstellte Einrichtung zu übertragen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1956

Ministerium für Verkehrswesen
K r a m e r
Minister

**Anordnung
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr.**

Vom 25. August 1956

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 3, 5 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) wird über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr folgendes angeordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Unter Behandlung von Lebensmitteln im Sinne dieser Anordnung ist jegliches Herstellen, Aufbereiten, Gewinnen, Verarbeiten, Bearbeiten, Verpacken, Befördern, Lagern, Vorrätighalten, Anbieten, Verkaufen oder Inverkehrbringen zu verstehen.

(2) Es ist nicht gestattet, Lebensmittel im Lebensmittelverkehr derart zu behandeln, daß sie durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von außen her (z. B. durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, Haustiere und Ungeziefer, unsachgemäße Behandlung der Lebensmittel, Verunreinigung jeglicher Art, Gerüche, Witterung) gesundheitsschädigend wirken, Ekel erregen oder verdorben sein können.

**Allgemeine Bestimmungen über Behandlung
von Lebensmitteln**

§ 2

Zur Behandlung von Lebensmitteln darf nur Wasser, das den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entspricht, verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Wasser zum Reinigen von Gegenständen, die zur Behandlung von Lebensmitteln dienen oder zu diend bestimmt sind. Das Wasser entspricht dann den an ein Trinkwasser zu stellenden Anforderungen, wenn es auf Grund von Untersuchungen innerhalb der letzten drei Jahre vom Kreisarzt als Trinkwasser freigegeben ist.

§ 3

Die zur Behandlung von Lebensmitteln verwendete Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Stoffen sein.